

Vertrag über das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Denklingen/ Fuchstal Windenergie-Projekt GbR und Fortführung durch den verbleibenden Gesellschafter mit Auflösung der GbR

zwischen

1. der **Gemeinde Fuchstal**, Bahnhofstraße 1, 86925 Fuchstal vertreten durch den ersten Bürgermeister Herrn Erwin Karg
- und
2. der **Gemeinde Denklingen**, Hauptstr. 23, 86920 Denklingen, vertreten durch den ersten Bürgermeister Herrn Michael Kießling

Präambel

Die Gemeinden Denklingen und Fuchstal haben mit Gesellschaftsvertrag zum 01.09.2012 die Denklingen/Fuchstal Windenergie-Projekt GbR errichtet, nachfolgend „Projekt GbR“ genannt.

Am Gesellschaftskapitel der Denklingen/ Fuchstal Windenergie-Projekt GbR sind beide Gesellschafter zu jeweils 50% beteiligt.

Gesellschaftszweck der Projekt-GbR ist die Projektierung, Planung und Vorbereitung des Baus und der spätere Betrieb von ursprünglich ca. 50 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinden Denklingen und Fuchstal (Landkreis Landsberg am Lech/Oberbayern) als Vorstufe einer aus der GbR hervorgehenden GmbH & Co. KG. Die Anzahl der geplanten Windenergieanlagen belief sich ursprünglich auf ca. 50 Stück, diese Anzahl stand jedoch stets unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der Planungsphase (Wirtschaftlichkeitsgebot; Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes etc.) sowie der kommunalrechtlichen Zulässigkeit. Ursprüngliches Ziel war es, bis Ende 2014 die Genehmigungen nach dem BImSchG zu erhalten.

Nach Durchführung eines Bürgerentscheids am 04.05.2014 gemäß Art. 18a Bayerische Gemeindeordnung (BayGO) hat die Gemeinde Denklingen von ihren Bürgern rechtsverbindlich die Vorgabe erhalten, das Windparkprojekt Denklingen/Fuchstal nicht mehr weiterzuverfolgen. Insbesondere ist die Gemeinde Denklingen rechtlich verpflichtet, vor Abschluss der laufenden Windmessungen und vor endgültiger gesetzlicher Regelung der Abstandsflächen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung (sog. „10H-Regelung“; Länderöffnungsklausel im BauGB; Änderung des Art 82 BayBO), keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen bzw. keine weiteren finanziellen Mittel aufzuwenden. Der Gesellschaftszweck der Projekt-GbR lässt sich

infolge des Bürgerentscheids in Denklingen vom 04.05.2014 mittelfristig nicht realisieren. Zudem ist die sog. 10-H-Regelung (Bay. Landtag Drucksache 17/4198 vom 12.11.2014) am 21.11.2014 in Kraft getreten. Nur bei Zustimmung betroffener Nachbargemeinden ist eine Unterschreitung einer Abstandsfläche von 10-H möglich.

Die Gemeinde Fuchstal hat am 26.05.2014 durch zwei Bürgerentscheide gem. Art. 18a BayGO die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, bis zu 4 Windenergieanlagen zu entwickeln, zu errichten und zu betreiben. Auf dem Gemeindegebiet Fuchstal sind seit Inkrafttreten der 10-H-Regelung voraussichtlich nur noch 4 Windenergieanlagen genehmigungsfähig. Eine Zustimmung zur Unterschreitung dieser Abstandsregelung (10-H-Regelung) durch die Nachbargemeinden ist aufgrund der kommunalpolitischen Lage in Folge der o.g. Bürgerentscheide nicht sehr wahrscheinlich.

Die Gemeinde Fuchstal beabsichtigt daher außerhalb der Ebene der Projekt-GbR diese genehmigungsfähigen Windenergieanlagen zu entwickeln und gegebenenfalls zu errichten und zu betreiben.

Die bisherigen Planungs- und Projektierungsaufwendungen, welche auf eine Realisierung von ca. 50 Anlagen ausgelegt waren, sind somit zu einem Großteil wertlos.

Bei der Ermittlung des Abfindungsbetrags für die Gemeinde Denklingen wurden außerdem die bis zum Vertragsende am 31.10.2015 zu zahlenden Standortsicherungsgebühren berücksichtigt, die beide Gemeinden an die Bay. Staatsforsten zu entrichten haben.

Der verbleibende Gesellschafter, die Gemeinde Fuchstal will daher die Gesellschaft als Betrieb gewerblicher Art fortführen und übernimmt den Gesellschaftsanteil der Gemeinde Denklingen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1 Übernahme

1. Die Gemeinde Fuchstal übernimmt den gesamten Gesellschaftsanteil der Gemeinde Denklingen schuldrechtlich und mit dinglicher Wirkung zum Ablauf des 31.12.2014 (Übernahmestichtag) und führt die bisherige Projekt-GbR mit allen Aktiven und Passiven als Betrieb gewerblicher Art fort. Eine Liquidation findet insofern nicht statt.
2. Das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres 2014 steht den Gesellschaftern entsprechend den bisherigen Beteiligungsverhältnissen zu, ist jedoch mit dem gem. § 2 festgestellten Abfindungsguthaben abgegolten.

Vertrag über Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Denklingen/ Fuchstal Windenergie-Projekt GbR und Fortführung durch den verbleibenden Gesellschafter mit Auflösung der GbR

3. Sämtliche bei der GbR für die ausscheidende Gesellschafterin geführten Kapitalkonten gehen mit Wirkung zum Übernahmestichtag auf die Übernehmerin über.
4. Die Gesellschaft gilt damit zum Übernahmestichtag als aufgelöst.

§ 2 Abfindungsbetrag / Freistellungsverpflichtung

1. Als Abfindung für die Aufgabe ihres Gesellschaftsanteils erhält die Gemeinde Denklingen ein Auseinandersetzungsguthaben in Höhe von € 32.500,00. Dieser Betrag ist am 28.02.2015 zur Zahlung fällig.
2. Soweit das zuständige Finanzamt nach einer zukünftigen Betriebsprüfung eine von den Beurteilungen der Gesellschafter abweichende Bewertung des Gesamthandsvermögens der Gesellschaft vornimmt, hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der in Ziffer 1 festgelegten Abfindung.
3. Die verbleibende Gesellschafterin die Gemeinde Fuchstal verpflichtet sich, die Gemeinde Denklingen im Innenverhältnis von allen die Projekt-GbR betreffenden Verbindlichkeiten freizustellen. Dies betrifft insbesondere Inanspruchnahmen aufgrund der bestehenden 5-jährigen Nachhaftung für ausgeschiedene Gesellschafter (§ 736 Abs. 2 BGB i. V. m. § 160 HGB).
4. Die Freistellung gemäß Ziffer 3. gilt jedoch nicht in Fällen einer Inanspruchnahme der Gemeinde Fuchstal als Rechtsnachfolger der Gesellschaft durch die Finanzverwaltung aufgrund von Änderungen der Veranlagung zur Umsatzsteuer für Zeiträume vor dem 01.01.2015, insbesondere nach einer Außenprüfung durch das zuständige Finanzamt. Insoweit ist die Gemeinde Denklingen für die Zeiträume vor dem 01.01.2015 verpflichtet, 50 % der von der Gesellschaft nachzuzahlenden Umsatzsteuer (inklusive zugehöriger Nebenleistungen wie Zinsen u.ä.) an die Gemeinde Fuchstal als Rechtsnachfolger der Gesellschaft zu erstatten.
5. Die Freistellung gemäß Ziffer 3 gilt ebenfalls nicht in solchen Fällen, in dem die tatsächlich für Zeiträume bis zum 31.12.2014 entstehenden Kosten, die zum Stand 01.11.2014 noch offen bzw. geschätzt waren, von der Gesamtsumme von 70.000,00 abweichen. Soweit die tatsächlichen Kosten höher als EUR 70.000,00 liegen, ist vom übersteigenden Betrag ein Anteil von 50 % von der Gemeinde Denklingen an die Gemeinde Fuchstal auszugleichen. Soweit die tatsächlichen Kosten niedriger als EUR 70.000,00 liegen, ist vom nach unten abweichenden

Betrag ein Anteil von 50 % von der Gemeinde Fuchstal an die Gemeinde Denklingen auszukehren.

§ 3 Beschränkung Aktivitäten Windenergie

1. Die Gemeinde Fuchstal verpflichtet sich, zukünftig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Denklingen im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Bayerische Gemeindeordnung keine Windenergieanlagen zu planen, zu errichten oder zu betreiben.
2. Beide Gemeinden verpflichten sich jeweils, die vorliegenden Windmessdaten nicht an solche Dritte zu veräußern oder sonst herauszugeben, die beabsichtigen auf dem Gemeindegebiet i.S.d. Art. 10 Abs. 1 BayGO der jeweils anderen Gemeinde Windenergieanlagen zu planen, zu errichten oder zu betreiben.
3. Jede Gemeinde ist jedoch berechtigt, alle ihr zustehenden Daten an solche Dritte zu veräußern oder sonst herauszugeben, die beabsichtigen auf dem jeweils eigenen Gemeindegebiet i.S.d. Art. 10 Abs. 1 BayGO Windenergieanlagen zu planen, zu errichten oder zu betreiben.

§ 4 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Den Vertragsparteien stehen keine über diesen Vertrag hinausgehenden gegenseitigen Ansprüche zu. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

Fuchstal, den 31.12.2014

Denklingen, den 31.12.2014

.....

Gemeinde Fuchstal, v.d.d. ersten

Bürgermeister Erwin Karg

.....

Gemeinde Denklingen v.d.d. ersten

Bürgermeister Michael Kießling